

Brandschutz aus Sicht des Errichters

Rolf Möckli

In der Praxis wird zwischen dem baulichen (z.B. Brandabschottung), dem technischen (z.B. Brandmeldeanlage) und dem organisatorischen (z.B. Evakuationsplan) Brandschutz unterschieden. Diese drei Segmente müssen immer als Ganzes beurteilt werden, weil nur so wirksam Brandschutz betrieben werden kann. Wie gross der Anteil der einzelnen Segmente am Ganzen ist, ist von Fall zu Fall verschieden und kann sehr stark variieren. Auf jeden Fall ist aber eine sorgfältige Planung (wie z.B. eine Brandrisikobewertung etc.) durch Fachleute notwendig.

Planer versus Errichter?

Der Errichter sollte, falls er nicht auch Planer ist, frühzeitig in die Planung miteinbezogen werden. Dies hat einige entscheidende Vorteile, denn er kann unter Umständen die Produktwahl beeinflussen sowie die Gelegenheit nutzen, sich mit dem Projekt vertraut zu machen. So können mögliche Gefahren frühzeitig erkannt und dem Planer mitgeteilt werden. Nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Planer, Errichter, Bauherr, Nutzer, Behörden usw. können Synergien entstehen, welche schliesslich endlose Diskussionen, Streitigkeiten oder sogar Gerichtsfälle vermeiden helfen.



Funktionieren in einem Ereignisfall meine Installationen?

Produkteauswahl beachten

Ein besonderes Augenmerk muss darauf gerichtet werden, dass ausschliesslich zertifizierte Komponenten verwendet werden, welche die gültigen Normen (z.B. EN 179 und EN 1125) erfüllen. Die notwendigen Zertifikate können beim Hersteller eingefordert werden. Bei Bauteilen kann im Schweizerischen Brandschutzregister (<http://bbronline.vkf.ch>) nachgeschlagen werden, welche Produkte zugelassen sind. Veränderungen dürfen an geprüften und zugelassenen Bauteilen nur begrenzt vorgenommen werden. Bei wesentlichen Abweichungen ist eine erneute Prüfung notwendig. Bauteile welche

keinen speziellen Prüfnachweis benötigen, sind ebenfalls im Brandschutzregister ersichtlich.

Gesetze, Vorschriften und Normen

Auf Bundesebene unterstehen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezüglich Arbeitssicherheit und somit dem Brandschutz dem Landesrecht, darin im Speziellen dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz/ArG) vom 13. März 1964, SR 822.11, und dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz/UVG) vom 20. März 1981, SR 832.20. Die Brandschutzvorschriften, welche aus der Brandschutznorm, den Brandschutzrichtlinien, den Brandschutzerläuterungen, den Brandschutzar-

beitshilfen sowie den Prüfbestimmungen enthalten, haben Vorschriftencharakter. Herausgeberin ist die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Ziel dieser Brandschutzvorschriften sind gemäss der Brandschutznorm Art. 1, Abs. 1 der Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen. Der Geltungsbereich betrifft Neubauten sowie bestehende Bauten, welche wesentlich baulich oder betrieblich verändert werden (Art. 2). Betroffen sind davon alle Personen, die bei der Planung, Bau, Betrieb, oder Instandhaltung von Bauten und Anlagen tätig sind (Art. 3, Abs. b).

Die Grenzen des Errichters?

Der Errichter muss die Grenzen des Machbaren genau kennen, um keine bösen Überraschungen zu erleben. Brandmelde- sowie Sprinkleranlagen dürfen zudem nur durch die VKF zugelassene Firmen installiert und gewartet werden. Wer auf dem Gebiet des Brandschutzes tätig sein will, muss zwingend die heute gültigen Brandschutzvorschriften kennen und diese auch umsetzen. Eine kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeiter ist deshalb ein Muss. Die Palette an Weiterbildungskursen ist dabei sehr breit gefächert und reicht von allgemeinen Brandschutzkursen bis zu Kursen über Spezialgebiete. Die meisten dabei erworbenen Zertifikate und Diplome haben eine beschränkte Gültigkeitsdauer, können aber unter gewissen Bedingungen verlängert werden.

Instruktion und Wartungsverträge

Die beste Brandschutztüre nützt nichts, wenn sie unterkeilt ist! Hier trägt jeder Errichter die Verantwortung für eine saubere Instruktion und Übergabe. Leider werden Wartungsverträge oft nur in denjenigen Fällen abgeschlossen, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Dies führt dazu, dass sehr viele technische Anlagen nicht fachmännisch gewartet werden und unter Umständen in einem Ereignisfall versagen oder gar nicht funktionieren. Der Errichter sollte deshalb nicht nur zur Arbeitssicherung darauf achten, Wartungsverträge abschliessen zu können. Denn zu den möglichen Schäden an Personen und Sachen, kann unter Umständen ein beträchtlicher Imageschaden hinzukommen. Wartungsverträge haben zudem den Vorteil, dass sie in einem Ereignisfall dem Eigentümer als Beweisdokument zur Verfügung stehen. ◆

Der Ratgeber wird betreut von:



BST Sicherheitstechnik AG

Lagerhausweg 10, CH-3018 Bern

Tel. +41 31 997 10 10

Fax +41 31 997 55 50

info@bst-sicherheitstechnik.com

<http://www.bst-sicherheitstechnik.com>